

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Katharina Jensen (CDU)

Nachfragen zu Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung aus dem Bereich des Verbraucherschutzes

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 26.03.2026

In Antworten auf Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung sowie in einer Unterrichtung zu Themen aus dem Bereich des Verbraucherschutzes hat die Landesregierung unterschiedliche Maßnahmen und Initiativen angekündigt.

1. In ihrer Antwort in der Drucksache 19/6057 vom 11. Dezember 2024 führte die Landesregierung aus, dass sie erwäge, im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung für Kontrollen des Online-Handels mit Lebensmitteln, Arzneimitteln und Bedarfsgegenständen nicht mehr die beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit angesiedelte G@ZIELT-Zentralstelle, sondern die Kontaktstelle beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zu nutzen. Zu welchem Entschluss ist die Landesregierung gegebenenfalls gekommen? Verlagert sie die Kontrollen von G@ZIELT auf das LAVES? Falls ja, ab wann wird so verfahren werden? Falls nein, warum nicht?
2. In ihrer Antwort in der Drucksache 19/6073 vom 13. Dezember 2024 führte die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Kontrolle des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) in Niedersachsen aus, dass sie die „die Konnexitätspflicht dem Grunde nach (anerkenne). Die den Kommunen entstehenden Kosten werden im Rahmen der Konnexitätspflicht ausgeglichen, sobald diese bezifferbar sind und die Erheblichkeitsschwelle nach Kostenprognose überschritten sein sollte.“ Sind die den Kommunen durch die Kontrolle des KCanG entstehenden Kosten inzwischen bezifferbar? Falls nein, wann wird dies der Fall sein? Ist nach den vorliegenden Informationen die Erheblichkeitsschwelle überschritten? Falls ja, wann wird das Land mit den Zahlungen an die Kommunen beginnen? In welcher Höhe werden Zahlungen gegebenenfalls geleistet werden?
3. In ihrer Antwort in der Drucksache 19/6073 vom 13. Dezember 2024 wies die Landesregierung darauf hin, dass „die den Gemeinden zustehenden Einnahmen aus den Bußgeldverfahren noch nicht abzuschätzen sind.“ Die „Berechnungsgrundlage für die Kostenfolgeabschätzung (wird) mit den kommunalen Spitzenverbänden Anfang des Jahres 2025 abgestimmt und nach einem Erfahrungszeitraum von sechs Monaten ausgewertet.“ Wurde die Berechnungsgrundlage für die Kostenfolgeabschätzung mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht? Welche Erkenntnisse wurden in dem sechsmonatigen Erfahrungszeitraum gesammelt und ausgewertet? Wie haben sich diese Erfahrungen auf das weitere Vorgehen ausgewirkt?
4. Laut ihrer Antwort in der Drucksache 19/6073 vom 13. Dezember 2024 obliegt im Bereich der Kontrollen nach KCanG die Fachaufsicht über die Kommunen dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS). Das MS könne daher „prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Ermessens ermessensfehlerfrei eingehalten werden.“ Wie hat das MS seit Inkrafttreten des KCanG die Fachaufsicht über die Kommunen ausgeübt? In wie vielen Fällen und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis wurde geprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Ermessens ermessensfehlerfrei eingehalten wurden?
5. In einer Unterrichtung zum KCanG am 18. September 2024 im Unterausschuss Verbraucherschutz führte das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus, dass Anbauvereinigungen „an 18- bis 21-jährige Mitglieder Cannabis nur mit einem maximalen THC-Gehalt von 10 % abgeben dürfen. Diese Regelungen stehen im Gesetz, und wir müssen sehen,

wie wir sie umsetzen.“ Wie sind die im Gesetz stehenden Regelungen umgesetzt worden? Wie wird geprüft, ob der THC-Gehalt maximal 10 % beträgt? Wie wird das Zusammenspiel von Alter und maximalem THC-Gehalt in der Praxis überprüft? Wie viele Kontrollen auf Einhaltung der genannten gesetzlichen Regelung sind seit der Unterrichtung im Unterausschuss durchgeführt worden? Mit welchen Ergebnissen? Wie häufig kam es zu Verstößen gegen die Vorschrift? Mit welchen Konsequenzen?

6. In der Unterrichtung zum KCanG am 18. September 2024 im Unterausschuss Verbraucherschutz führte das MS aus, dass die Aufgabe der Kontrolle auf die Kommunen übertragen würde, dass damit „aber keine Kontrollpflicht verbunden (sei). Das heißt, die Kommunen werden diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnehmen und diesbezüglich entscheiden.“ Wie sind die Kommunen seit der Übertragung der Kontrollen mit der ihnen eingeräumten Kontrollmöglichkeit umgegangen? Wie viele Kontrollen wurden durchgeführt? Mit welchen Ergebnissen? In wie vielen Fällen wurde Verstöße gegen gesetzliche Regelungen festgestellt und welche Konsequenzen hatten diese Verstöße?
7. In ihrer Antwort in der Drucksache 19/7049 vom 17. April 2025 führte die Landesregierung aus, dass die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) in Kürze einen Vorschlag vorlegen werde, der sicherstellen soll, dass bei Glücksspielen „erhöhte Limits nur gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der spielenden Person tatsächlich nachgewiesen wurde.“

Hat die GGL inzwischen einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt? Falls ja, wie sieht dieser aus, und wie unterscheidet sich das vorgeschlagene Verfahren von dem in die Kritik geratenen Schufa-G-Verfahren?

8. In ihrer Antwort in der Drucksache 19/9474 vom 30. Dezember 2025 hat die Landesregierung mit Blick auf die Einführung eines landesweiten kostenfreien Mittagessenangebotes an Schulen angekündigt, ab Anfang 2026 eine interministerielle Projektgruppe einsetzen zu wollen. Wurde die interministerielle Projektgruppe inzwischen eingesetzt? Falls ja, wer ist daran beteiligt und welche Ziele verfolgt die Projektgruppe? Falls nein, warum nicht?